

	3G im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 11		Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummern 4 und 5 im Innenbereich	
	Innenbereich	Außenbereich	Innenbereich <u>nach OVG</u>	Außenbereich
<b>Einzelhandel, Wochenmärkte und Großhandel</b>	Nein	Nein	<u>JaNein</u>	Nein
<b>Dienstleistungen</b>	Nein	Nein	<u>JaNein</u>	Nein
<b>körpernahe Dienstleistungen</b>	Nein	Nein	<u>JaNein</u>	Nein
<b>Prostitution</b>	Nein	Nein	Ja	Nein
<b>medizinische, therapeutische und pflegerische Angebote</b>	Nein	Nein	<u>JaNein</u>	Nein
<b>Bildungseinrichtungen</b>	Nein	Nein	Ja	Nein
<b>Freizeitangebote</b>	Nein	Nein	<u>JaNein</u>	Nein
<b>Sportausübungen</b>	Nein	Nein	Nein	Nein
<b>kulturelle Angebote in dafür vorgesehenen Stätten</b>	Nein	Nein	Ja	Nein
<b>Veranstaltungen</b>	Nein	Nein	Ja	Nein
<b>Volkstfeste</b>	Nein	Nein	Ja	Nein
<b>Messen und gewerbliche Ausstellungen</b>	Nein	Nein	Ja	Nein
<b>Spezial- und Jahrmärkte</b>	Nein	Nein	Ja	Nein
<b>Gastronomie</b>	Nein	Nein	<u>JaNein</u>	Nein

<b>Beherbergung</b>	Ja (Anreise)	Nein	Ja	Nein
<b>Trauungen, Beisetzungen, Gremien, Versammlungen</b>	Nein	Nein	Ja	Nein
<b>Clubs und Diskotheken</b>	2G+	-	Nein	Nein

Nach dem OVG-Beschluss entfällt das Abstandsgebot für alle oben genannten Angebote/Einrichtungen etc. sowie das allgemeine Abstandsgebot im öffentlichen Raum.

Nach dem OVG-Beschluss entfällt darüber hinaus die allgemeine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenbereichen, die nicht speziell in der Verordnung geregelt sind.

Außer Vollzug gesetzt wurde zudem die generelle Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher von Arztpraxen, Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Einrichtungen, soweit diese nicht explizit dem Schutz vulnerabler Gruppen (Basismaßnahme) dient.

Für Veranstaltungen/Einrichtungen etc. ist nach dem OVG-Beschluss kein 2G oder 2G+ Optionsmodell mehr zulässig. Bei den Diskotheken bleibt es aber bei der 2G+ Pflicht

**Nach Auslaufen der Hotspot-Regelungen entfallen ab dem 28.04.2022 bei allen oben aufgeführten Angeboten/Einrichtungen die übrigen Masken- und Testpflichten**

**Nach Auslaufen der Hotspot-Regelungen verbleiben ab dem 28.04.2022 aber:**

- **Maskenpflicht beim ÖPNV**
- **Maskenpflicht für Besucher in Krankenhäusern/medizinischen Einrichtungen etc., sofern vulnerable Gruppen gefährdet sind**
- **3G-Testverpflichtungen u.a. für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, voll- oder teilstationären Einrichtungen pflegebedürftiger und älterer Menschen oder Menschen mit Behinderung**